

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2020

Nr. 2020/666

Zinserlass bei kantonalen Mietobjekten und Baurechtsverhältnissen während Corona-Pandemie

1. Erwägungen

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wurden seitens des Bundesrats verschiedene Massnahmen verfügt, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Diese Ausgangslage trifft die betroffenen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden hart und führt dazu, dass ihre Einnahmen bzw. Erträge stark zurückgehen oder ganz ausbleiben. Der Regierungsrat erachtet es aufgrund der derzeitigen ausserordentlichen Lage als vordringlich, die von den wirtschaftlichen Einschränkungen des Bundes im Zusammenhang mit dem COVID-19 in ihrer Existenz betroffenen Unternehmen und Selbstständigerwerbenden zu unterstützen. So hat er schon verschiedene Massnahmen getroffen, beispielsweise die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende, zur Sicherung der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien oder die Soforthilfe für Kindertagesstätten.

Der Kanton Solothurn vermietet - im Rahmen der Bewirtschaftung des Finanzvermögens – Objekte an verschiedenen Standorten. Zu den Mietern gehören auch in besonderem Ausmass von den erwähnten Massnahmen betroffene Unternehmen und Selbstständigerwerbende. Mietkosten sind in der Regel ein massgeblicher Bestandteil der Fixkosten, welche durch den Ausfall der wirtschaftlichen Leistungserbringung bestehen bleiben. Hohe Fixkosten können ein Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden rasch in Zahlungsschwierigkeiten bringen. Analoges gilt auch für Baurechtsverhältnisse.

Eine Analyse der Verträge im Hochbauamt und im Amt für Verkehr und Tiefbau ergibt, dass ca. 60 Verträge mit Unternehmen oder Selbstständigerwerbenden vorhanden sind, welche in den besonders betroffenen Branchen tätig sind. Der Zinserlös aus diesen Verträgen beläuft sich auf ca. 170'000 Franken pro Monat.

Der Regierungsrat entscheidet über das Finanzvermögen (§ 41 Absatz 5 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, WoV-G; BGS 115.1) und trifft im Rahmen seiner Möglichkeiten Massnahmen zur Milderung von Wirtschaftskrisen und ihren Folgen (Artikel 124 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV; BGS 111.1). Das Finanzvermögen ist unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen marktgerecht zu verwalten (Artikel 129 Absatz 2 KV).

Zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen und zur Senkung der Fixkosten soll den besonders Betroffenen die Zinsen für die Monate März und April 2020 auf Gesuch hin erlassen werden. Die Gesuchsteller haben dabei zu begründen, inwiefern sie besonders betroffen sind und dass Zahlungsschwierigkeiten drohen. Das Bau- und Justizdepartement soll danach abschliessend im Namen des Regierungsrates über die Gewährung eines Mieterlasses entscheiden. In besonders schwerwiegenden Fällen oder wenn die Massnahmen des Bundesrates wesentlich über den 27. April 2020 verlängert werden, kann der Zinserlass einmalig für zwei weitere Monate gewährt werden.

Aus diesen Massnahmen resultieren Mindereinnahmen von maximal viermal ca. 170'000 Franken (total ca. 680'000 Franken) zu Lasten der Globalbudgets «Hochbau» und «Strassenbau». Falls die Mindereinnahmen zu Überschreitungen der Globalbudgets führen, muss zu gegebener Zeit ein entsprechender Nachtragskredit bzw. Zusatzkredit beantragt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Auf Gesuch kann bei kantonalen Mietobjekten und Baurechtsverhältnissen der geschuldete Zins für die Monate März und April 2020 erlassen werden. Das Gesuch enthält mindestens eine Begründung über die besondere Betroffenheit im Zusammenhang mit der Coronapandemie und drohende Zahlungsschwierigkeiten.
- 2.2 Bei besonders schwerwiegenden Fällen oder wenn die Massnahmen des Bundesrates wesentlich über den 27. April 2020 verlängert werden, kann der Zinserlass einmalig für zwei weitere Monate gewährt werden.
- 2.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zinserlasses.
- 2.4 Das Bau- und Justizdepartement wird mit dem Vollzug beauftragt und entscheidet namens des Regierungsrates abschliessend.
- 2.5 Die Kosten bzw. Mindereinnahmen gehen zu Lasten der Globalbudgets «Hochbau» und «Strassenbau».



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (cm)
Hochbauamt (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei